<u>Auszug aus Gesellschaftsvertrag</u>

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Ethos gemeinnützige GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Werne.

§ 2
Zweck der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der gesundheitlichen Aufklärung und Prävention sowie der Versorgungsforschung;

b) der Wissenschaft und Forschung;

c) des Natur- und Umweltschutzes;

d) des Sports.

(2) Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke.

(3) Zur Verwirklichung ihres Zwecks wird die Gesellschaft insbesondere

a) Einrichtungen und/oder Projekte finanziell fördern, die der Gesundheitsforschung und der Früherkennung von Erkrankungen dienen;

b) Einrichtungen finanziell fördern, die insbesondere Kindern und Jugendlichen den Wert und die Schutzbedürftigkeit der Natur und der Umwelt nahebringen;

c) Hochschulen, Universitäten und sonstige Einrichtungen finanziell fördern, die wissenschaftliche Zwecke fördern;

d) Kinderkrankenhäuser, Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen finanziell fördern, die der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege dienen;

Bei der Förderung der in Buchstaben a) bis d) genannten Einrichtungen und/oder Projekte darf die Gesellschaft ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben. Die Gesellschaft darf die vorbezeichneten Projekte auch unmittelbar selbst durchführen.

(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Davon abweichend sind Ausschüttungen und sonstige Zuwendungen an Gesellschafter erlaubt, soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.